SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3216(neu)**
20. Wahlperiode 16.05.2025

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 508), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
2. In Nummer 10 wird der abschließende Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
   „11. die Beteiligung am Auswahlverfahren mit vorläufigem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung, sofern sichergestellt ist, dass das endgültige Zeugnis rechtzeitig nachgewiesen wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit der Gesetzesänderung soll eine rechtssichere Beteiligung am örtlichen Vergabeverfahren mit einer vorläufigen Bescheinigung ermöglicht werden.
Anlass für diese Änderung, die durch eine Änderung der Hochschulzulassungsverordnung näher ausgestaltet werden muss, ist das Erfordernis, eine Regelung zu schaffen, die eine Verfahrensbeteiligung mit einer vorläufigen Bescheinigung über die Fachhochschulreife auch in Jahren mit späten Schulferien ermöglicht.
Der schulische Teil der Fachhochschulreife, der auf der Grundlage der geltenden schulrechtlichen Voraussetzungen von Schülerinnen oder Schülern an öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Externenprüfungen erworben worden ist, berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis des berufsbezogenen Teils zum Studium an Fachhochschulen.
Dieser kann unter anderem im Wege eines einjährigen gelenkten Praktikums erworben werden. Bei spätem Ferienbeginn beginnen die erforderlichen Praktika am 1. August des einen Jahres und enden zum 31. Juli des Folgejahres, sodass auch erst danach die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife mit Nachweis des insoweit erforderlichen berufsbezogenen Teils ausgestellt werden kann. Die schulischen Leistungen der Fachhochschulreife stehen zwar bereits mit dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife fest, die Hochschulzugangsberechtigung liegt jedoch erst nach Absolvierung und entsprechendem Nachweis des berufsbezogenen Teils vor. Im Fall später Schulferien sind bei Erwerb der Fachhochschulreife zum Ende des ersten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase die Bewerbungsfristen für das Studienplatzvergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bereits abgelaufen.
Da die zu bewertenden Leistungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in dessen schulischem Teil aber bereits feststehen, soll mit der Gesetzesänderung eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, in diesen Fällen eine Beteiligung am Vergabeverfahren mit dem vorläufigen Nachweis durch eine entsprechende Vorschrift in der Hochschulzulassungsverordnung zu regeln.

Wiebke Zweig
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und Fraktion